

Einführung

Zonensignalisation 30 km/h und Parkzone



Das Projekt Zonensignalisation 30 km/h und Parkzone ist in der Umsetzungsphase. Die Signalisations- und Markierungsarbeiten werden voraussichtlich Anfang Juli abgeschlossen.

Tempo 30: Sobald die Signale aufgestellt sind, treten die neuen Verkehrsmassnahmen in Kraft.

Parkzone: Das neue Parkregime tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Parkierungsregelungen „Blaue Zone“

Die Parkzone besteht aus einer flächendeckenden „Blauen Zone“. Es gelten die Regelungen gemäss Art. 14a bis 14e des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Port und die allgemein gültigen Regelungen der Blauen Zone. Das Parkieren ist nur innerhalb markierter Parkfelder mit Parkscheibe oder Parkbewilligung (Parkkarte) erlaubt. Ausserhalb der Parkfelder gilt ein generelles Parkverbot.



Parkbewilligungen

Parkbewilligungen können ab sofort mit Gültigkeit ab dem 1. August 2024 elektronisch gelöst werden. Es werden keine physischen Parkkarten (in Papierform) ausgestellt.

Die Parkbewilligungen können via Parkingpay-App, Website - www.parkingpay.ch - oder gegen Bar- / Kartenzahlung am Schalter der Gemeindeschreiberei gelöst werden.



Es können folgende Parkbewilligungen gelöst werden:

Tagesbewilligung	Fr.	7.00
Wochenbewilligung	Fr.	25.00
Monatsbewilligung	Fr.	50.00
Jahresbewilligung	Fr.	300.00

Hinweise:

- ▶ Die Monats- und Jahresbewilligungen sind einem bestimmten Nutzerkreis vorbehalten (z.B. Privatpersonen mit Wohnsitz in Port, Mitarbeiter/innen von Betrieben mit Niederlassung in Port) und benötigen vorgängig eine Freigabe durch die Einwohnergemeinde.
- ▶ Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- ▶ Die Parkbewilligung enthebt nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (z.B. Bauarbeiten) zu beachten.
- ▶ Laufende Parkbewilligungen können nur von der Einwohnergemeinde angepasst werden (z.B. Ersatzfahrzeug erfassen, neues Kontrollschild, etc.)





Parkieren mit Parkscheibe

In der Blauen Zone gilt von Montag bis Samstag zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit. Zwischen 19.00 Uhr und 7.59 Uhr muss die Parkscheibe nicht angebracht werden, sofern die Wegfahrt vor 8.00 Uhr erfolgt. Erfolgt die Wegfahrt nach 8.00 Uhr, muss die Parkscheibe wiederum auf den der Ankunftszeit nachfolgenden Strich gestellt werden. In diesem Fall darf ein Fahrzeug noch bis 9.00 Uhr stehen bleiben.

Beispiele:

Ankunftszeit Montag-Samstag	Einstellung der Parkscheibe	Späteste Wegfahrtszeit
08.10 Uhr	08.30 Uhr	09.30 Uhr
11.40 Uhr	12.00 Uhr	14.30 Uhr
15.20 Uhr	15.30 Uhr	16.30 Uhr
18.15 Uhr	18.30 Uhr	09.00 Uhr
19.15 Uhr	Keine Parkscheibe	07.59 Uhr
20.15 Uhr	20.30 Uhr	09.00 Uhr

Die Parkscheibe muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden. Bis zur Wegfahrt darf die Einstellung der Parkscheibe nicht verändert werden. Das Fahrzeug darf nicht im gleichen Strassenzug umparkiert werden, ohne es vorher in den Verkehr eingefügt zu haben.

Kontrollen ruhender Verkehr

Die Kontrollen des ruhenden Verkehrs erfolgen durch entsprechend ausgebildete Kontrollorgane der OWS Security GmbH, Port, im Auftrag der Gemeinde.

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Übergangs- und Angewöhnungsphase. Anschliessend werden die Kontrollorgane ihre Aufgabe aufnehmen.

Einwohnergemeinde Port

Lohngasse 12

2562 Port

Telefon 032 332 29 29

E-Mail info@port.ch

Internet www.port.ch